



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Erläuternder Bericht

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Inkrafttreten für den 1. Januar 2023 vorgesehen

Bern, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gemeinsamer Antrag der UVG-Versicherer aufgrund des gegenwärtigen Zinsumfeldes	3
3. Beantragte Verordnungsänderung.....	4
4. Erläuterungen zu Art. 117 Abs. 1 UVV (neu)	4
5. Finanzielle Auswirkungen	4
5.1 Auswirkungen auf den Bund	4
5.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.....	5
5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5
6. Inkraftsetzung	5

1. Ausgangslage

Die Versicherungsleistungen in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden durch Prämien finanziert. Dabei trägt der Arbeitgeber die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten (Art. 91 Abs. 1 UVG). Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten (Art. 91 Abs. 2 UVG). Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag (Art. 91 Abs. 3 erster Satz UVG).

Die Prämien werden für das Rechnungsjahr jeweils im Voraus entrichtet. Gegen einen angemessenen Zuschlag kann der Arbeitgeber oder der freiwillig Versicherte die Prämien in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bezahlen (Art. 93 Abs. 3 UVG). Gemäss Artikel 93 Absatz 5 erster Satz UVG erlässt der Bundesrat Bestimmungen über die Zuschläge bei ratenweiser Zahlung und bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, über die Lohnaufzeichnungen, deren Revision und Aufbewahrung sowie über die Prämienabrechnung.

Der Bundesrat hat gestützt auf die ihm verliehene Kompetenz die Zuschläge bei einer ratenweisen Zahlung der Prämie in Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) geregelt. Der Zuschlag für ratenweise Prämienzahlung beträgt bei halbjährlicher Prämienzahlung 1,250 Prozent und bei vierteljährlicher Prämienzahlung 1,875 Prozent der Jahresprämie. Der Versicherer kann pro Rate einen Mindestzuschlag von 10 Franken erheben.

2. Gemeinsamer Antrag der UVG-Versicherer aufgrund des gegenwärtigen Zinsumfeldes

Seit Inkrafttreten der UVV am 1. Januar 1984, beziehungsweise seit der letzten Revision vom 15. Dezember 1997 von Artikel 117 UVV hat sich die Zinssituation in der Schweiz und weltweit bedeutend verändert. Aus diesem Grund haben die Suva und die privaten Unfallversicherer gemäss Artikel 68 UVG – vertreten durch die Suva, den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), die IG-Übrige UVG-Versicherer und die Axa Versicherungen AG – dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) mit Eingang am 18. März 2021 einen gemeinsamen Antrag eingereicht.

Der Antrag beschränkt sich darauf, den Ratenzahlungs-Zuschlag an die veränderten Marktverhältnisse anzupassen. Zudem sollen die Versicherer bei wiederholtem Zahlungsverzug des Arbeitgebers oder des freiwillig Versicherten die Möglichkeit zur ratenweisen Prämienzahlung nicht weiter anbieten müssen. Es ist für die Versicherer und die Versicherten administrativ einfacher und generiert weniger Kosten, wenn für ein Prämienjahr nur eine Prämienrechnung in den Betreibungsprozess übergeht statt deren vier (bei quartalsweiser Prämienzahlung). Diese Änderungen machen auch eine Anpassung des Typenvertrages gemäss Artikel 59a UVG notwendig (s. weiter unten).

Gemäss dem Antrag der UVG-Branche seien die risikolosen Staatsanleihen über die bisherige Gültigkeitsdauer des UVG betrachtet – je nach Laufzeit – um vier Prozentpunkte bis in den Negativbereich gesunken. Seit einigen Jahren bestehe dieses tiefe Zinsniveau. Der in der UVV festgelegte Zuschlag auf Ratenzahlungen, der auf einem Jahreszinssatz von 5 Prozent beruht,

wirke in diesem Umfeld ungewöhnlich und werde von den Versicherungsnehmern – den Arbeitgebern – immer weniger verstanden. Denn diese bekommen die Zinssituation auch auf dem eigenen Bank- oder Postkonto zu spüren (mit Null- respektive Negativzinsen).

Zur Begründung des Antrags wird weiter ausgeführt, dass der Ratenzahlungszuschlag neben der Entschädigung für den entgangenen Vermögensertrag aufgrund der späteren Zahlungseingänge auch eine Entschädigung für das höhere Ausfallrisiko sowie für den administrativen Mehraufwand beinhalte (Druck Rechnungen, Mahnungen, Porti). Letzteres habe sich jedoch im Vergleich zur Situation bei Einführung des UVG deutlich reduziert (automatisierte Prozesse, elektronische Zahlungsprozesse etc.).

3. Beantragte Verordnungsänderung

Um eine einheitliche Rechtsanwendung im UVG sicherzustellen, sollen weiterhin fixe Ratenzahlungszuschläge in der Verordnung (Art. 117 Abs. 1 UVV) festgelegt werden. Da sich diese primär am Niveau der Marktzinsen für den entgangenen Vermögensertrag der Versicherer orientieren müssen, soll der Zuschlag bei halbjährlicher Bezahlung 0,250 Prozent und bei vierteljährlicher Bezahlung 0,375 Prozent der Jahresprämie betragen, was dem Niveau eines Jahreszinssatzes von 1 Prozent entspricht. Sollten sich die Zinsen in Zukunft erheblich erhöhen, könnte mittels einer Verordnungsänderung eine zeitnahe Anpassung erfolgen. Zudem soll den Versicherern in Artikel 117 Absatz 1 UVV neu die Möglichkeit eingeräumt werden, die ratenweise Prämienzahlung bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers oder des freiwillig Versicherten mit mehr als einer Ratenzahlung aufzuheben. Mit der Aufhebung des Prämienzahlungsmodus wird der Restbetrag der Prämie fällig. Auf der anderen Seite soll Artikel 117 Absatz 2 UVV betreffend Verzugszinsen unverändert bleiben. Entsprechend beträgt die Zahlungsfrist für den Restbetrag der Prämie einen Monat. Nach dieser Frist ist pro Monat 0,5 Prozent Verzugszins zu erheben.

Diese Änderungen von Artikel 117 Absatz 1 UVV haben unmittelbare Auswirkung auf den Typenvertrag nach Artikel 59a UVG, weil dort die Zuschläge für eine ratenweise Prämienzahlung ausdrücklich erwähnt werden. Aufgrund der Änderungen von Artikel 117 Absatz 1 UVV muss daher auch der Typenvertrag angepasst werden. Der revidierte Typenvertrag soll dem Bundesrat nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren zur Verordnungsänderung mit einem parallelen Antrag zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 59a Abs. 3 UVG).

4. Erläuterungen zu Art. 117 Abs. 1 UVV (neu)

Es werden die bisher festgesetzten Zuschläge für eine ratenweise Prämienzahlung geändert. Demnach ändern zwei Zahlen: Der Zuschlag für eine halbjährliche Prämienzahlung wird von 1,250 Prozent auf 0,250 Prozent und derjenige für eine vierteljährliche Prämienzahlung von bisher 1,875 auf 0,375 Prozent gesenkt. Zudem wird neu die Möglichkeit der Aufhebung der ratenweisen Prämienzahlung durch den Versicherer bei Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers festgehalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Änderung von Artikel 117 Absatz 1 UVV verursacht keine Mehrkosten für den Bund. Soweit der Bund die von ihm als Arbeitgeber zu finanzierenden UVG-Prämien in Raten bezahlen sollte, würde die Verordnungsänderung mit den reduzierten Zuschlägen zu Einsparungen führen.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie auf die urbanen Zentren, Agglomerationen und Berggebiete sind aufgrund der vorliegenden Verordnungsrevision keine zu erwarten. Dort, wo öffentliche Verwaltungen als Arbeitgeber fungieren und mit ihren UVG-Versicherern eine ratenweise Bezahlung der Prämien vereinbart haben, bezahlen diese nach dieser Verordnungsänderung weniger hohe Zuschläge.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind nur geringfügige wirtschaftliche Auswirkungen der Verordnungsänderung auf die Volkswirtschaft zu erwarten. Die Arbeitgeber sind in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG die Versicherungsnehmer. Arbeitgeber, die mit ihrem UVG-Versicherer eine ratenweise Bezahlung der Prämien vereinbart haben, zahlen nach dieser Verordnungsänderung geringere Zuschläge.

6. Inkraftsetzung

Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.